



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

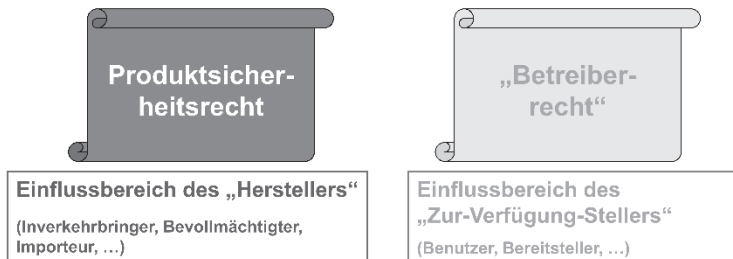
**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 4.1 Umfassende Pflichten und Verantwortung der Betreiber

Ausgehend von den in den vorhergehenden Abschnitten ausführlich beschriebenen gesetzlichen Anforderungen an Produkthersteller und den gezeigten normativ-technischen Möglichkeiten zu deren Umsetzung möchten wir uns insbesondere in diesem Abschnitt 4 in bewährter Weise den nicht minder umfangreichen Pflichten der Anwender dieser Produkte zuwenden. Dabei „beschränken“ wir uns auf die gewerblichen Anwender, also eine Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit bzw. unter vergleichbaren Situationen. Entsprechend dem Titel des vorliegenden Werkes bezieht sich die Darstellung auf die Nutzung und den Betrieb vorzugsweise von Maschinen und maschinellen Anlagen, dies aber im weitesten Sinne, sodass natürlich auch andere Rechtsbereiche als nur das Thema der Maschinen als Arbeitsmittel eine wichtige Rolle spielen werden.

*Großer Pflichten-  
katalog umzusetzen*



Mit einer parallel nebeneinander stehenden Rechtswirkung tragen die beiden gezeigten Bereiche universell zu einer weitgehenden Sicherheit, ausgehend

*Duale Ausrichtung  
des Rechts*

vom betrachteten gewerblichen Ansatz bei. Die betroffenen Kreise (Personen, Unternehmen, Organisationen) müssen ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen. Insofern kann man auch hier von einem dualen System sprechen, das nicht nur Rechtsfrieden, sondern in gleichem Maße auch tatsächliche Sicherheit bringen soll.

*Betreiber-Begriff*

In den Zusammenhängen dieses Abschnittes beziehen wir uns nun auf die Pflichten einer Rechtspersönlichkeit, die mit dem sehr umfänglich gebrauchten Begriff des **Betreibers** beschrieben ist. Nahezu 300 Gesetze, Verordnungen und ähnliche Normen des Bundesrechts in Deutschland verwenden diesen Begriff. Er taucht in einer jeweils hohen dreistelligen Zahl von weiteren Rechtsnormen der Europäischen Union sowie der deutschen Bundesländer auf. In den meisten nationalen Rechtsvorschriften gibt es aber keine Definition. Nach den wenigen tatsächlich vorkommenden Erläuterungen lässt sich der Begriff des Betreibers und die daraus resultierende allgemeine Verantwortung wie folgt definieren<sup>1</sup>:

*Universelle  
Definition*

- natürliche oder juristische Person
- nutzt eine Sache, z. B.:
  - Maschine
  - Beförderungsmittel
  - Arbeitsmittel – allgemein
  - Produkt – allgemein
  - Produktionsanlage
  - Infrastrukturanlage
  - Datenverarbeitungsanlage

---

<sup>1</sup> vgl. dazu u. a.: Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“ vom 04.07.2012, Abl. L 197/1) und Schmidt-Kötters, GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2013, 199–232

- Gebäude und gebäudetechnische Einrichtungen
- zum Erreichen eines eigenen (wirtschaftlichen) Zieles, insbesondere z. B.:
  - Herstellung wiederum eines anderen Produkts
  - Ausführung einer Dienstleistung
  - auch Erbringung einer unentgeltlichen Leistung
- anhand des weisungsfreien und selbstständigen Herbeiführens von Entscheidungen im Wesentlichen zu folgenden Aspekten im Zusammenhang mit der o. g. Sache:
  - Beschaffenheit bei Neuerwerb
  - Verfügungsgewalt hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung
  - Entscheidungsgewalt über das technische Funktionieren
  - Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften

*Zielorientierung**Selbstständiges  
Handeln und  
Entscheidungsgewalt*

Vordergründig ist es dabei nicht entscheidend, wie die Besitzverhältnisse der genannten Sache sind. Auch wenn es natürlich darauf ankommt, wer den wirtschaftlichen Nutzen hat, im Zweifel auch das wirtschaftliche Risiko trägt, so kommt es doch eher auf die tatsächliche Verfügungsgewalt an.<sup>2</sup>

*Besitzverhältnisse  
nachrangig*

Bei den meisten der o. g. mehreren hundert Rechtsnormen, die sich mit Betreiberpflichten beschäftigen, handelt es sich um Spezial-Vorschriften, die eng verbunden sind mit der Eigenart der Sache als solches bzw. mit dem damit zu erreichenden Ziel, z. B. Rechtsnormen zu:

*Anwendbare Spezial-  
Rechtsnormen*

- Personenbeförderung, Transportgewerbe

<sup>2</sup> nach: Schmidt-Kötters, GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2013, 199–232

- Tierhaltung
- Lebensmittel-, Genussmittel-, Arzneimittelherstellung
- Herstellung bestimmter Produkte

*Übergeordnete  
Rechtsbereiche*

Im Sinne gerade der in diesem Werk zu betrachtenden Nutzung von Maschinen und maschinellen Anlagen lassen sich einige wichtige übergeordnete Rechtsbereiche herausgreifen, die in Grundsätzen in diesem Abschnitt behandelt werden.

*Öffentliches Recht  
unterschiedlicher  
Quellen*

Regelmäßig findet sich der hier beschriebene Betreiber mit den an ihn gestellten Anforderungen im **öffentlichen Recht** wieder. Dies ist in den meisten Fällen das nationale Recht im jeweiligen Staat, in dem der Betrieb der benutzten Sache stattfindet. Darüber hinaus können neben den nationalstaatlichen Regeln auch Rechtsvorschriften von Regionen, Gebietskörperschaften etc. zu diesen Rechtsgebieten gehören. In der Europäischen Union beruht die nationale Gesetzgebung häufig auf den Vorgaben des Europarechts. In einigen Fällen kann das sog. europäische Sekundärrecht in Form von Verordnungen der EU direkt Rechtskraft in den Mitgliedstaaten entfalten.

*Wichtige  
Rechtsbereiche*

Innerhalb dieses öffentlichen Rechts spielen die Bereiche **Umweltrecht** und **öffentliches Baurecht** (als Teile des sog. besonderen Verwaltungsrechts), das Sozialrecht sowie als weiteres wichtiges Gebiet das Arbeitsrecht und dort speziell die Rechtsnormen zum **Arbeitsschutz** eine wichtige Rolle im Konsens der hier betrachteten Pflichten. Verbindungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht, zum Wirtschaftsverwaltungsrecht, zum Strafrecht und auch zum Privatrecht sind möglich und notwendigerweise zu betrachten.

## Umweltrecht

Mit dem Immissionsschutzrecht wird einer der zentralen Rechtsbereiche des Umweltrechts beschrieben. Zentrale Rechtsnorm dort ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Dort wird im § 1 Abs. 1 ein weitreichendes Schutzziel definiert:

*Immissionsschutzrecht als zentraler Aspekt*

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Neben den allgemeinen Vorschriften z. B. zum Geltungsbereich und der Zielsetzung der Rechtsnorm sowie den rechtsüblichen Schlussvorschriften ist das Gesetz wie folgt aufgebaut:

*BImSchG als universelle Norm*

- Errichtung und Betrieb von Anlagen, gegliedert nach:
  - genehmigungsbedürftigen Anlagen
  - nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
  - Ermittlung von Emissionen, Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen
- Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen
- Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen
- Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

- Lärminderungsplanung
- Gemeinsame Vorschriften \*)

*Verantwortung  
von Personen*

\*) = Hierbei geht es insbesondere um Planungs- und Verwaltungsgrundsätze, um die Überwachung und die Pflichten des Betreibers sowie um die Bestellung verantwortlicher Personen, im Einzelnen von:

- Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz
- Störfallbeauftragten

*Verordnungen zur  
Umsetzung*

Zur Umsetzung des BImSchG werden weitere Rechtsverordnungen erlassen, die einzelne Aspekte des sehr umfassenden Gesetzeswerkes näher spezifizieren. Eine Auswahl, wichtiger, gerade auch für Betreiber von maschinellen Anlagen, wichtiger Verordnungen finden Sie hier:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen

Darüber hinaus können weitere, noch detailliertere technische Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Anforderungen des BImSchG erlassen werden. Die wichtigsten sind:

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

*Ergänzende Verwaltungsvorschriften*

Arbeitshilfen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Bodenschutz (LABO) bzw. Immissionsschutz (LAI) und Merkblätter sowie Schlussfolgerungen zum Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT) zu einzelnen Branchen oder Anlagentypen komplettieren die Informationsmöglichkeiten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmen.

*Arbeitshilfen und Informationen*

Darüber hinaus können staatliche Technische Regeln oder vergleichbare Dokumente anderer Regelsetzer bekannt gemacht sein, die die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Anforderungen unterstützen sollen, z. B.:

*Staatliche Technische Regeln*

- Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen – TRFL
- Technische Regeln für Anlagensicherheit – TRAS
- Technische Regeln wassergefährdende Stoffe – TRwS

(vgl. auch ähnliche Technische Regeln auf dem Gebiet der Umsetzung des Arbeitsschutzes)



Umfassende Pflichten und  
Verantwortung der Betreiber

*Umsetzung  
Europäischer  
Vorgaben*

Nationale Gesetze auf dem Gebiet des Immissions- schutzes sind in weiten Bereichen bereits eine Umset- zung Europäischer Vorgaben. So erfolgte auch im jüngsten Ansatz die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/ EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) mit diversen geänderten nationalen Gesetzen zum Um- weltrecht in Deutschland.

*Weitere Gesetze zum  
Umweltschutz*

Bei weiteren, dem Umweltrecht zuzuordnenden oder mit diesem Bereich verwandten Themen können u. a. die nachfolgenden ausgewählten nationalen Gesetze zu beachten sein:

<b>Rechtsgebiet</b>	<b>Wichtige Beispiele</b>
Abfallrecht	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – KrWG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – ElektroG
Wasserrecht	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG zukünftig: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen – AwSV
Bodenrecht	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverände- rungen und zur Sanierung von Altlasten – BBodSchG Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV Klärschlammverordnung – AbfKlärV Bioabfallverordnung – BioAbfV Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
Prüfungsrecht	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen – UVPG
Haftungs- und Schadensrecht	Gesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umwelt- schäden – USchadG Umwelthaftungsgesetz – UmweltHG

Rechtsgebiet	Wichtige Beispiele
Ressourcenschutzrecht	in Entwicklung; zzt.: Deutsches Ressourceneffizienzprogramm – ProgRess (2012)
Chemikalienrecht (Gefahrstoffrecht) *)	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen – ChemG
weitere Spezial-Rechtsbereiche *)	Pflanzenschutzrecht Düngemittelrecht Futtermittelrecht Lebensmittelrecht Arzneimittelrecht Tierseuchenrecht
*) = Diese Rechtsbereiche sind in der Verantwortung von Anlagenbetreibern häufig eng verbunden mit den Anforderungen des Arbeitsrechts einschließlich den Themen der Betriebssicherheit.	

## Öffentliches Baurecht

Der Bereich des öffentlichen Baurechts ist weitgehend national, ja sogar regional geregelt. In Deutschland sind die Anforderungen z. B. anhand von Landesbauordnungen der Bundesländer auf Basis einer national abgestimmten Muster-Bauordnung festgeschrieben. Der Geltungsbereich umfasst im Regelfall:

*Regionale  
Umsetzung  
des Baurechts*

- bauliche Anlagen
- Bauprodukte
- Grundstücke
- andere Anlagen und Einrichtungen

*Sonderbauten mit  
umfassenden Anfor-  
derungen*

Anwendbar sind die Rechtsnormen u. a. auch für sog. Sonderbauten, z. B. die Industriebauten. Auch werden an solche Sonderbauten besondere Planungs- und Ausführungsanforderungen gestellt, speziell zu folgenden Themen:

- Anordnung der baulichen Anlagen
- Abstände und Öffnungen zu Verkehrswegen und Nachbargrundstücken bzw. -gebäuden
- Anlage der Zu- und Abfahrten; Rettungswege in Gebäuden
- Bauart und Anordnung u. a. der für den Brandschutz notwendigen Baustoffe
- obligatorische Erarbeitung eines Brandschutzkonzepts; ggf. erstellt durch einen Prüfsachverständigen unter Nutzung besonderer Bauvorlagen; Planung geeigneter Maßnahmen (Brandschutzanlagen, -einrichtungen, -vorkehrungen)
- Löschwasserrückhaltung
- Lüftung und Rauchableitung
- Bestellung eines Brandschutzbeauftragten
- Planung von Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen

*Ausnahmen im  
Regelfall nicht  
anwendbar*

Spezielle Ausnahmen und Vereinfachungen des Baurechts inkl. Ausnahmen von regulären Genehmigungsverfahren gelten in der Regel für Sonderbauten nicht. Die Ausführung von Sonderbauten unterliegt in jedem Fall einer umfassenden Bauaufsicht ggf. unter Hinzuziehung von Prüfsachverständigen.

## Sozialrecht, Unfallversicherung und Prävention

Zur Durchsetzung der grundgesetzlich garantierten Sicherung des Sozialstaatsprinzips dienen die umfangreichen (nationalen) Vorschriften des Sozialrechts. Innerhalb dieses Zweiges des öffentlichen Rechts spielt die Sozialversicherung und Arbeitsförderung eine große Rolle. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Werk ist insbesondere die gesetzliche Unfallversicherung anhand des Siebten Buches zum Sozialgesetzbuch – SGB VII zu betrachten. Dort ist sowohl der Versicherungs- und Nachsorgegedanke verankert, wie auch umfassende Überlegungen und Anforderungen zur Prävention. Mit den in § 14 – SGB VII gegebenen Grundsätzen besteht eine enge Verknüpfung zu dem im Arbeitsrecht angesiedelten besonderen Rechtsbereich der Arbeitsschutzgesetzgebung.

*Verantwortung des  
Sozialstaats*

Auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V. ist eine treffende Darstellung zum rechtlichen Ansatz des Arbeitsschutzes in Deutschland zu finden.<sup>3</sup>

*Einordnung des  
Arbeitsschutzes*

---

<sup>3</sup> <http://www.dgaum.de/gesetze-verordnungen/duales-arbeitschutzsystem/>

*Rechtsvorschriften  
zur Prävention*

Auf der Grundlage des Präventionsansatzes aus dem SGB VII sind als die wichtigsten Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz in Deutschland zu nennen:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – AsIG regelt im Wesentlichen die Bestellung und die zu erfüllenden Aufgaben der genannten Personen
- Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger

*Autonomes Recht  
der Unfallversicherungsträger*

Umfangreicher Dokumentenpool zu übergeordneten wie auch zu themenbezogenen Inhalten der Unfallversicherungsträger unter dem Dach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV; herausgegeben werden:

- Vorschriften
- Grundsätze
- Regeln
- Informationen
- ergänzende Hilfestellungen und Empfehlungen

*ArbSchG als  
zentrales Gesetz*

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – ArbSchG

Letztere Rechtsnorm setzt bereits grundlegende Vorgaben der Europäischen Union zu einem Mindestschutzniveau der Beschäftigten bei der Arbeit um, im Einzelnen:

- Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

- Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Auf der Grundlage von § 18 ArbSchG werden weitere Rechtsverordnungen als Erläuterung des staatlichen Arbeitsschutzrechts erlassen. Die Umsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Schutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfolgt weiterhin nach § 19 ArbSchG. Bisher sind die folgenden Rechtsvorschriften Bestandteil des nationalen Rechts:

*Umfassende  
nationale  
Verordnungen*

<b>Rechtsverordnung</b>	<b>(u. a.) Umsetzung Europäischer Richtlinie</b>
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung – OStrV	2006/25/EG
Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV	89/684/EWG 92/58/EWG 92/57/EWG – Anhang V
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV	92/57/EWG
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) – BetrSichV	2009/104/EG
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder – EMFV	2013/35/EU
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen – BioStoffV	2000/54/EG

<b>Rechtsverordnung</b>	<b>(u. a.) Umsetzung Europäischer Richtlinie</b>
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – GefStoffV	98/24/EG, 2000/39/EG, 2004/37/EG, 2009/148/EG, 67/548/EWG, 1999/45/EG, 98/8/EG, 96/59/EG, 1999/92/EG
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – LärmVibrationsArbSchV	2002/44/EG 2003/10/EG
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit – LasthandhabV	90/269/EWG
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit – PSA-BV	89/656/EWG
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV	

*Detailierung in  
staatlichen  
Technischen Regeln*

Eine ganze Reihe staatlicher Technischer Regeln (TR) und vergleichbarer Dokumente ergänzen und detaillieren die mit den Rechtsnormen bestehenden Anforderungen. Im Einzelnen sind zu nennen:

- Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB
- Technische Regeln für die Betriebssicherheit – TRBS
- Technische Regeln zur EMFV – TREMF (vorauss. ab Ende 2018)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS

- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – TRLV
- Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – TROS
- Arbeitsmedizinische Regeln – AMR

(vgl. hierzu auch ähnliche Technische Regeln auf dem Gebiet der Umsetzung des Umweltrechts)

In den folgenden Kapiteln werden wichtige Aspekte des (technischen) Arbeitsschutzes, der Betriebssicherheit und verwandter Themen in der Umsetzung der Nutzung von Maschinen und maschinellen Anlagen detailliert behandelt.

*Zugeschnittene  
Informationen ...*

Weiterhin möchten wir Ihnen anhand der typischen Szenarien

*... unter Beachtung  
des Nutzungs-  
szenarios*

- Beschaffung,
- Abnahme und Inbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Veränderung sowie
- Prüfung und Nachrüstung

aufbereitete und anwenderorientierte Informationen für Ihre tägliche Arbeit mitgeben.





WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Praxisratgeber Maschinensicherheit

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5883>**